

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz — für ein **Leben**

ohne Diskrimi- nierung

Darüber informiert Sie
das Faltblatt:

- Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
- Schutz vor Benachteiligung im Erwerbsleben
- Rechte bei einer Benachteiligung im Erwerbsleben
- Schutz vor Benachteiligung im Alltag
- Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes
- Die Rolle der Gleichstellungsbeauftragten
- Anlaufstellen

3. überarbeitete Auflage

A

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz **AGG**

Das neue Gesetz gegen Diskriminierung:

Seit dem 18. August 2006 ist das AGG in Kraft.
Es verbietet Benachteiligungen im Erwerbsleben und
im Alltag aus Gründen:

- der **Rasse / ethnischen Herkunft**
(z. B. Hautfarbe, Sprache, Nationalität)
- des **Geschlechts**
- der **Religion / Weltanschauung**
(z. B. Christentum, Islam, Buddhismus, Hinduismus)
- der **Behinderung**
(z. B. körperliche Behinderungen und Entstellungen,
Seh-, Hör- und Spracheinschränkungen)
- des **Alters**
(gemeint ist jedes Lebensalter, Ältere oder Jüngere)
- der **sexuellen Identität**
(z. B. Homo-, aber auch Heterosexualität).

Das Gesetz versteht unter Benachteiligung jede vergleich-
bar ungünstigere Behandlung und jede Belästigung, z. B.
in Form von Anfeindung, Erniedrigung, Beleidigung oder
Entwürdigung in Bezug auf einen der o.g. sechs Gründe.
Daranter fallen auch Mobbing und sexuelle Belästigung.

Das Gesetz verbietet auch jede Benachteiligung wegen
einer Schwangerschaft oder Mutterschaft.

G

Ihr Schutz vor Benachteiligung im **Erwerbs- leben**

Sind Sie nicht befördert worden?
Haben Sie den Arbeits- oder Praktikumsplatz nicht bekommen? Haben Sie den Kredit für den Sprung in die Selbständigkeit nicht erhalten?

Sofern dies aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion / Weltanschauung, der Behinderung, des Alters und / oder der sexuellen Identität geschehen ist, greift der Schutz des AGG ein.

Es verbietet die Benachteiligung aus den genannten Gründen für sämtliche Bedingungen der Berufsausübung (einschließlich des Zugangs und der Entlassung), des Zugangs zur Berufsberatung und beruflichen Bildung.

Sie sind damit im Arbeitsleben vor Benachteiligung umfassend geschützt. Nur in Ausnahmefällen kann eine ungleiche Behandlung gerechtfertigt und damit zulässig sein: Z. B. können gezielt Frauen in Bewerbungsverfahren berücksichtigt werden, um ihre Unterrepräsentanz im Betrieb, im Unternehmen oder in der Dienststelle zu verhindern oder zu beseitigen.



G

Ihre Rechte bei einer Benachteiligung im **Erwerbs- leben**

Fühlen Sie sich von Ihrem Arbeitgeber oder Ihrer Arbeitgeberin, anderen Beschäftigten oder Ihrer Kundschaft unzulässig benachteiligt, dann haben Sie das Recht, sich bei der sog. Beschwerdestelle zu beschweren. Eine solche Stelle muss Ihr Arbeitgeber oder Ihre Arbeitgeberin benennen, dabei kann es sich um eine Extrastelle handeln oder um eine erfahrene Person, die mit dieser besonderen Aufgabe beauftragt wurde. Sie prüft Ihre Beschwerde und teilt Ihnen das Ergebnis mit. War Ihre Beschwerde berechtigt, so kann das gravierende Folgen haben:

Wenn Sie benachteiligt wurden, haben Sie einen Anspruch auf finanzielle Entschädigung („Schmerzensgeld“). Geschieht die Benachteiligung absichtlich, kommt auch ein Anspruch auf Schadensersatz in Betracht. Werden Sie sexuell belästigt oder gemobbt, können Sie Ihre Tätigkeit ohne Verlust Ihres Gehalts einstellen, sofern Ihr Betrieb diese Benachteiligung nicht unterbindet.

Aber bitte beachten Sie:

Grundsätzlich haben Sie nur 2 Monate Zeit, Ihre Ansprüche auf Schadensersatz und Entschädigung schriftlich bei Ihrem Arbeitgeber, Ihrer Arbeitgeberin oder der Beschwerdestelle geltend zu machen.

Ihr Schutz vor Benachteiligung im Alltag

Sie wurden nicht mit dem Taxi befördert?
Sie haben die gewünschte Wohnung nicht bekommen?
Sie haben keinen Zutritt zu einem Fitnessstudio erhalten?

Sofern dies wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Behinderung, des Alters und/oder der sexuellen Identität geschehen ist, greift der Schutz des AGG auch außerhalb des Erwerbslebens und schützt Sie im täglichen Leben vor Ungleichbehandlungen. Allerdings reicht der Schutz nicht so weit wie im Berufsleben, es gelten zahlreiche Ausnahmen. Eine Benachteiligung aus Gründen der Rasse und wegen der ethnischen Herkunft ist jedoch im Alltag niemals erlaubt. Ungleichbehandlungen sind dann zulässig, wenn sie z. B. dem Schutz der persönlichen Sicherheit und Intimsphäre dienen. Frauenparkplätze und nach Geschlecht getrennte Öffnungszeiten in Schwimmbädern und Saunen sind also weiterhin erlaubt.

Glauben Sie im Alltag benachteiligt worden zu sein, können Sie sich an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes wenden. Es kann auch sinnvoll sein, sich mit einer Rechtsanwältin oder einem Anwalt zu beraten. Sie können einfordern, die Benachteiligung zu unterlassen. Ggf. haben Sie auch einen Anspruch auf Schadensersatz und Entschädigung.

**Allgemeines
Gleichbehandlungs-
gesetz**

Die Antidiskriminierungsstelle (ADS) des Bundes in Berlin

Eine wichtige Stelle für Sie!

Wenn Sie der Meinung sind, im Erwerbsleben oder im Alltag aus Gründen der Rasse/wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion/Weltanschauung, der Behinderung, des Alters und/oder der sexuellen Identität benachteiligt worden zu sein, können Sie sich an die Antidiskriminierungsstelle (ADS) des Bundes wenden. Sie wurde vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eingerichtet, arbeitet aber unabhängig und ist nur dem Gesetz verpflichtet.

Das AGG schreibt vor, dass Sie wegen der Inanspruchnahme Ihrer Rechte nicht benachteiligt werden dürfen.

Sie erreichen die Antidiskriminierungsstelle unter der E-Mail-Adresse: poststelle@ads.bund.de oder telefonisch unter
030/185 55-18 65 (Beratung),
030/185 55-18 55 (Zentrale),
www.antidiskriminierungsstelle.de.

Die ADS informiert Sie kostenlos und unterstützt Sie bei einer Benachteiligung wegen der o.g. Diskriminierungsmerkmale.

**Antidiskrimi-
nungsstelle**

Das kann Ihre Frauen- und Gleichstellungs- beauftragte für Sie tun:

Sie ist erste Anlaufstelle für Fragen zur Gleichstellung und ist für Sie da, wenn Sie sich wegen Ihres Geschlechts benachteiligt fühlen.

Seitdem es das AGG gibt, wird die Gleichstellungsbeauftragte oft von Frauen gefragt, ob Frauenförderung weiterhin möglich ist.

Ja! So sind nach § 5 AGG sog. positive Maßnahmen zulässig, um bestehende (strukturelle) Benachteiligungen auf Grund des Geschlechts zu verhindern oder zu beseitigen. Z. B. kann eine statistisch erfasste Unterrepräsentanz von Frauen im Betrieb, im Unternehmen oder in der Dienststelle ausgeglichen werden, indem gezielt Frauen in Bewerbungsverfahren angesprochen, eingestellt und befördert werden.

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte kann Sie beraten und – falls erforderlich – an relevante Institutionen weiterleiten, sollten Sie sich wegen Ihres Geschlechts benachteiligt fühlen. Außerdem kann sie strukturelle Benachteiligungen von Frauen öffentlich machen und positive Veränderungen einleiten.

Anlaufstellen

Anlauf- stellen *auf einen Blick*

Sie haben mehrere Anlaufstellen, an die Sie sich wenden können, wenn Sie sich diskriminiert fühlen:

Für alle im AGG genannten Diskriminierungsmerkmale:

Die Antidiskriminierungsstelle (ADS) des Bundes per E-Mail: poststelle@ads.bund.de oder telefonisch 030 / 185 55-18 65 (Beratung), 030 / 185 55-18 55 (Zentrale), www.antidiskriminierungsstelle.de.

Manche Kommunen haben eigene Antidiskriminierungsstellen. Fragen Sie bei Ihrem Bürgerservice danach.

Für alle Diskriminierungen im Erwerbsleben:

Die Beschwerdestelle Ihres Betriebes oder Ihrer Dienststelle

Für Diskriminierung aufgrund Ihres Geschlechts:

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte Ihrer Gemeinde, Ihrer Stadt, Ihres Landkreises, Ihrer Region oder Ihres Betriebes oder Ihrer Dienststelle

Impressum und Copyright:

Vernetzungsstelle für Gleichberechtigung, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte (Hg), www.vernetzungsstelle.de

Träger: Verein Frauenstiftung e.V., Stand: 07 / 2008, 3. Auflage

Text: Julia Grohn, Redaktion: Heike Schmalhofer, Ute v. Wrangell

Produktion: Vassiliki Kefalas, Design: www.schoenbeck-mediendesign.de

Die Vernetzungsstelle wird gefördert mit Mitteln des Landes Niedersachsen sowie des Landes Rheinland-Pfalz.